

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 75635

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

**Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : T 75635  
 Radausführung : Lk 108  
 Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 35  
 zulässige Radlast in kg : 620  
 zul. Abrollumfang in mm : 1975  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 108  
 Lochzahl : 5  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe grünbraun, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1  
 Zentrierart : Mittenzentrierung

\*) entspricht 590 kg bei einem Abrollumfang von max. 2090 mm

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Lancia (Fiat Auto S.p.A., Turin / Italien)  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 33 mm  
 Anzugsmoment in Nm : 110  
 Spurverbreiterung : keine

Typ:		Lancia 838 bzw. 838	
ABE / EG-Genehmigung:		G839 bzw. e3*96/27*0018*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91; 100 107; 114; 129	Lancia k, Lancia k Station Wagon Lancia k Coupe	205/55R16-91  215/55R16-93 1)14)15)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)12)16)
150; 151 162		205/55R16-91 W  215/55R16-93 W 1)14)15)	

e3\*96/27\*0018\*06

1180/1180

5/108/58,0

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 75635

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

### Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor Montage der Sonderräder sind die auf den Radanlagenflächen befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 75635**

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: **BOØ72,5 /Ø58,1**

---

- 14) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen.
- 16) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgenden Bremsanlagen an Achse 1 :
  - innenbelüftete Bremsscheibe Ø281x22 mm,
  - innenbelüftete Bremsscheibe Ø281x26 mm.

Die Anlage 36b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 10. November 2000

RA96/00149/F/15